Studierendenwerk Mannheim

Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim ab Herbst-/Wintersemester 2019/20

Aufgrund von § 12 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Mannheim am 27. November 2018 folgende Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim beschlossen:

§ 1 Beitragszweck

Dem Studierendenwerk Mannheim ist nach § 2 StWG die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden in der Hochschulregion Mannheim übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Mannheim in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen. Abweichend hiervon wird der Beitrag für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg jeweils für ein volles Studienjahr erhoben.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind die Studierenden folgender Hochschulen:

   a.) Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim
   b.) Hochschule Mannheim
   c.) Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
   d.) Popakademie Baden-Württemberg
   e.) Universität Mannheim

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

§ 3 Beitragshöhe

Der Beitrag je Semester bzw. je Studienjahr wird ab HWS 2019/2020 bzw. WS 2019/2020 wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Mannheim
   pro Semester auf 95,40 Euro (davon 35,30 Euro Anteil Semesterticket)
2. Für die Studierenden der Hochschule Mannheim
   pro Semester auf 95,40 Euro (davon 35,30 Euro Anteil Semesterticket)
3. Für die Studierenden der Musikhochschule Mannheim
   pro Semester auf 82,90 Euro (davon 22,80 Euro Anteil Semesterticket)
4. Für die Studierenden der Popakademie Mannheim
   pro Semester auf 82,90 Euro (davon 22,80 Euro Anteil Semesterticket)
5. Für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim
   pro Studienjahr auf 178,80 Euro (davon 58,60 Euro Anteil Semesterticket)
   Der Beitrag kann bei entsprechender Studiendauer je Semester (89,40 Euro davon 29,30 Euro Anteil Semesterticket) bezahlt werden.

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung, bei der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zu Beginn des Studienjahres bzw. des Studiums fällig. Sie werden von den für die Hochschulen sowie der für die Popakademie Baden-Württemberg zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.

2. Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.

2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten; er muss spätestens bis zum Ende des Semesters bzw. Studienjahrs, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb des ersten Monats nach Beginn des Semesters/Studienjahrs. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.

2. Eine Rückerstattung erfolgt darüber hinaus, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters/Studienjahrs an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich. Der schriftliche Antrag ist an das Studierendenwerk Mannheim zu richten.

Studierendenwerk
Mannheim

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Mannheim veröffentlicht. Sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom September 2018.

Mannheim, im Januar 2019

Ass. jur. Peter Pahle
Geschäftsführer